jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/11 15Os86/96 (15Os87/96), 14Os42/08w, 14Os105/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1996

Norm

StPO §258 Abs2 C

Rechtssatz

Das Wesen eines (nach der Strafprozessordnung zulässigen und beim Leugnen eines Angeklagten, wenn Tatzeugen oder sonstige unmittelbare Beweise fehlen, einzige Grundlage des Schuldspruchs bildenden) Indizienbeweises besteht gerade darin, dass aus einer geschlossenen Kette von mehreren Indizien (Beweisergebnissen) ein logischer Schluss auf die Täterschaft gezogen wird.

Entscheidungstexte

- 15 Os 86/96
  Entscheidungstext OGH 11.06.1996 15 Os 86/96
- 14 Os 42/08w
  Entscheidungstext OGH 15.04.2008 14 Os 42/08w
  Vgl auch
- 14 Os 105/08k
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 14 Os 105/08k
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0099300

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at